

Zeitkonto

Quelle: LDG §50 Abs. 12ff

Wir möchten durch die aktuelle Antragsfrist wieder auf diese Form des Ansparens der Mehrdienstleistungen hinweisen:

Pragmatisierte und unbefristete, vertragliche Lehrpersonen im Dienstrecht Jahresnorm (Altes Dienstrecht) können durch eine Erklärung bewirken, dass Dauermehrdienstleistungen (Dauer-MDL) zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz (Teilgutschrift) nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden.

Ansparphase

Die Erklärung ist mit dem Formular, das auf dem Webservice der Bildungsdirektion zu finden ist, bis zum 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich. Diese Erklärung bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Der gewählte Prozentsatz ist ebenso für das gesamte Schuljahr verbindlich. Man erwirbt pro Dauer-MDL in einem Schuljahr 36 Unterrichtsstunden auf dem Zeitkonto. Die Gesamtgutschrift setzt sich aus der Summe der während der Ansparphase erworbenen Teilgutschriften je Unterrichtsjahr zusammen. Die jeweilige Teilgutschrift und die Gesamtgutschrift müssen Lehrpersonen auf deren Verlangen (formloses Schreiben) einmal jährlich durch die Dienstbehörde mitgeteilt werden.

Der Verbrauch der gutgeschriebenen Unterrichtsstunden

Die Lehrperson muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben. Der Verbrauch ist auf Antrag (formloses Schreiben) zu bewilligen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Zu beachten ist, dass der Antrag nur bis zum 1. März für das folgende Schuljahr gestellt werden kann! Der Verbrauch ist im Rahmen einer Herabsetzung der Jahresnorm für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50% bis 100% möglich. Im Schuljahr, in dem die Lehrperson in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist der Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres möglich. Der Dienst kann also bereits vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter früher beendet werden. Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrperson nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Nicht verbrauchte Gutschrift des Zeitkontos

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine nicht verbrauchte Gutschrift des Zeitkontos finanziell abgegolten werden, wie etwa bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder bei Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe. Es kann aber auch der Antrag auf Auszahlung des Gesamtbetrages gestellt werden. Für die Auszahlung ist kein Mindestalter erforderlich, wie etwa für den Verbrauch durch Zeitausgleich. Die Auszahlung erfolgt erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Antrag auf Auszahlung gestellt worden ist.

Folgende wichtige Fristen sind zu beachten:

Antrag auf Ansparen eines Zeitkontos bis 30. September des betreffenden Schuljahres mit dem Formular! Antrag auf Verbrauch der gutgeschriebenen Unterrichtsstunden bis 1. März für das darauffolgende Schuljahr (formloses Schreiben).